

Bernhard-Weiß-Str. 6  
10178 Berlin-Mitte

U + S Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

[www.berlin.de/sen/bjf](http://www.berlin.de/sen/bjf)

An alle Schulleitungen im Land Berlin

Nachrichtlich:  
Bezirksstadträtinnen und -räte für Bildung  
Bezirkliche Gesundheitsämter  
(Regionale) Schulaufsichten der SenBJF

Geschäftszeichen II D  
Bearbeitung Christiane Kose  
Zimmer  
Telefon  
Zentrale ■ intern  
Fax  
E-Mail

11.12.2020

## Schulstart nach den Weihnachtsferien ab dem 04. Januar 2021

Sehr geehrte Schulleiterin,  
sehr geehrter Schulleiter,

wie Sie bereits unserer Vorab-Information per E-Mail vom 08. Dezember 2020 (15:48 Uhr) entnommen haben, müssen weitere Regelungen zum Eindämmen der weiterhin deutlich zu hohen coronabedingten Infektionszahlen in Berlin und zur Feststellung des weiteren Verlaufs der Infektionen nach den Weihnachtsferien für Januar 2021 getroffen werden. Es wird jedoch in Berlin **keine Verlängerung der Weihnachtsferien, sondern schulisch angeleitetes Lernen zu Hause** geben. Im Einzelnen bedeutet das eine präsenzfremie Unterrichtszeit für alle Schulen in der ersten Schulwoche nach Ferienende (04. Januar bis 08. Januar 2021). Es findet ausschließlich präsenzfremier Distanzunterricht als schulisch angeleitetes Lernen zu Hause (saLzH) gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21 statt.

Alle schulischen Dienstkräfte und Tarifbeschäftigten haben ab dem 04. Januar 2021 Dienstpflicht bzw. sind zur Erbringung der Arbeitsleistung verpflichtet. Das gilt für das gesamte pädagogische Personal des Landes Berlin. Über den konkreten Einsatz (z.B. Aufgaben und Ort) entscheiden Sie als Schulleiterin bzw. Schulleiter. Auch das gesamte nichtpädagogische Personal ist in dieser Woche zur Arbeitsleistung verpflichtet; es arbeitet grundsätzlich vor Ort in der Schule.

In der Woche vom **04. bis 08. Januar 2021** gelten die folgenden Regelungen:

### Für die Primarstufe gilt:

Alle Schulen wechseln vollständig und verbindlich für diese Woche in das seit Juni 2020 konzeptionell vorbereitete schulisch angeleitete Lernen zu Hause. Dabei kann es sich um analoge und digitale Formen handeln. Alle Schülerinnen und Schüler müssen innerhalb dieser Woche mindestens zweimal direkt von einer Lehrkraft oder anderem schulischen pädagogischen Personal kontaktiert und im Lernen zu Hause individuell begleitet werden.

### **Notbetreuung und Lernbegleitung**

In der Zeit vom 04. bis 08. Januar 2021 findet nur eine Notbetreuung statt, um die sozialen Kontakte zur Infektionsvermeidung so gering wie möglich zu halten und Eltern in systemrelevanten Berufen eine qualitätsvolle Betreuung für ihre Kinder zu ermöglichen. Ein Schulmittagessen wird angeboten. Kinder, deren Eltern in systemrelevanten Berufen tätig sind und die keine andere Möglichkeit der Betreuung haben, können die Notbetreuung im Umfang von maximal 8,5 Stunden täglich in Anspruch nehmen. Eine Liste der beruflichen Tätigkeiten, aus der die Anspruchsberechtigung für die Notbetreuung hervorgeht, ist diesem Schreiben beigelegt.

Wir bitten Sie, umgehend in der Elternschaft eine **Abfrage** durchzuführen, wie viele Schülerinnen und Schüler an Ihrer Schule auf eine **Notbetreuung** angewiesen sind.

Nachfolgend ist ein Mindeststandard für die Notbetreuung beschrieben. Im Rahmen der vorhandenen personellen und räumlichen Ressourcen kann jede Schule eigenverantwortlich eine über den zeitlichen Mindeststandard hinausgehende Notbetreuung anbieten.

Die Notbetreuung umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 3 die Zeit von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr. Die erweiterte Notbetreuung von 6:00 Uhr bis 7:30 Uhr und 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr ist für Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 3 möglich, wenn die Eltern einen Arbeitszeitznachweis darüber erbringen, dass sie vor 7:30 Uhr und nach 16:00 Uhr beruflich tätig sind. Für die anderen Jahrgangsstufen umfasst die Notbetreuung in der Regel die Zeit von 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr. Die erweiterte Notbetreuung kann auch bei einer grundsätzlichen Anspruchsberechtigung auf Notbetreuung nur in Absprache mit der Schule in Anspruch genommen werden.

Die Notbetreuung wird als Gemeinschaftsaufgabe des unterrichtenden und nicht unterrichtenden Personals angeboten. Für Kinder in der Notbetreuung soll das schulisch angeleitete Lernen durch Lehrkräfte begleitet werden. In den übrigen Zeiten werden den Kindern Freizeitangebote gemacht, die sich an den individuellen Bedürfnissen der Kinder orientieren.

Für Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 5 und 6 an Gymnasien soll ebenfalls eine Notbetreuung organisiert werden. Im Einzelfall kann Notbetreuung in Kooperation mit der benachbarten Grundschule organisiert werden.

Schülerinnen und Schüler mit schweren Behinderungen im Sinne von sonderpädagogischem Förderbedarf mit der Förderstufe II erhalten im Bedarfsfall sowohl in der Primarstufe als auch an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ein schulisches Angebot. Dies gilt sowohl für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt als auch in der Integration an allgemeinen Schulen. Das Angebot findet in der Regel in der Schule statt, die die Schülerinnen und Schüler besuchen und wird ggf. von Schulhelferinnen und Schulhelfern unterstützt.

### **Für die weiterführenden und beruflichen Schulen sowie Kollegs und Abendgymnasien gilt:**

Alle Schulen wechseln vollständig und verbindlich vom 04. Januar bis zum 08. Januar 2021 in das seit Juni 2020 konzeptionell vorbereitete schulisch angeleitete Lernen zu Hause. Dabei kann es sich um analoge und digitale Formen handeln. Alle Schülerinnen und Schüler müssen innerhalb dieser Woche mindestens zweimal direkt von einer Lehrkraft oder schulischem pädagogischen Personal kontaktiert und im Lernen zu Hause individuell begleitet werden.

Soweit möglich, sollten Sie Schülerinnen und Schülern, die durch die Pandemie in besondere Notlagen geraten sind oder keine Arbeitsmöglichkeiten zu Hause haben oder bei denen Anlass zur Sorge wegen Kindeswohlgefährdung besteht, Zeiten in gesonderten Räumen zur Verfügung stellen, in denen diese unter Berücksichtigung der AHA+L Regeln Arbeitsplätze für das schulisch angeleitete Lernen zu Hause nutzen können.

Soweit in der Zeit vom 04. bis zum 08. Januar 2021 Klassenarbeiten geplant waren, sind diese zu verschieben, wenn erforderlich auch in das 2. Schulhalbjahr hinein. Die Noten fließen, wenn eine Korrektur der Klassenarbeit vor der Notenkonferenz nicht mehr erfolgen kann, in die Gesamtberechnung am Ende des 2. Schulhalbjahres ein. In der gymnasialen Oberstufe dürfen in unerlässlichen Einzelfällen Klausuren geschrieben werden.

### **Praktika**

Praktika aller beruflicher Bildungsgänge werden in der Woche ausgesetzt. Stattdessen werden die Schülerinnen und Schüler in das schulisch angeleitete Lernen zu Hause eingebunden und/oder erhalten eine berufstypische Aufgabe, die in direktem Zusammenhang mit dem Praktikum steht, zur häuslichen Bearbeitung.

Praktika in weiterführenden allgemeinbildenden Schulen finden in dieser Woche nicht statt. Die Schülerinnen und Schüler werden im Lernen zu Hause schulisch angeleitet. Es gibt keine Vorgabe der Senatsbildungsverwaltung, dass diese Praktikumswoche nachgeholt werden muss.

### **Prüfungen**

Berufliche Abschlussprüfungen in den verschiedenen Bildungsgängen der beruflichen Schulen und Oberstufenzentren finden planmäßig entsprechend der gültigen Hygiene- und Abstandregelungen statt.

Die Abgabe der dezentralen Abituraufgabenvorschläge für die Abiturprüfungen 2021 findet, wie angekündigt, statt. Allerdings werden den Regionen Zeitfenster zugewiesen, um die Abgabe zu entzerren. Detaillierte Hinweise dazu erhalten alle Abiturstandorte in einem kurzen Hinweisschreiben vom Referat II B.

### **Für die Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt gilt:**

Von den beschriebenen Regelungen sind im Einvernehmen mit der regionalen Schulaufsicht Abweichungen möglich. Für Schülerinnen und Schüler ist ein schulisch angeleitetes Lernen zu Hause auf Wunsch der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen. An den Krankenhausschulen erfolgt der Unterricht weiterhin im Benehmen mit dem medizinischen Personal und im Einvernehmen mit der regionalen Schulaufsicht.

### **Lehrkräftequalifizierung und- ausbildung**

Lehrkräfte, die sich in berufsbegleitenden Studien, im QuerBer oder im Vorbereitungsdienst befinden, müssen an diesen Veranstaltungen und ggf. Prüfungen auch in der Woche vom 04. bis 08. Januar 2021 teilnehmen, sofern sie angeboten werden. Es werden in dieser Woche analog zu den Schulen nur digitale Veranstaltungen durchgeführt, keine Präsenzveranstaltungen.

Im Vorbereitungsdienst müssen alle für diese Woche anberaumten Staatsprüfungen als Kolloquium durchgeführt werden, da kein Präsenzunterricht stattfindet und eine Verschiebung sich organisatorisch nicht bewerkstelligen lässt.

Auch die Fortbildungen werden ausnahmslos digital angeboten.

Dies gilt für den gesamten Januar, um möglichst viele Bewegungen von Lehrkräften durch die Stadt und die Vermischung der Teilnehmenden weitestgehend zu vermeiden.

### **Unterricht in der Woche vom 11. bis 15. Januar 2021**

Für **alle Schularten** gilt in der Woche vom 11. bis 15. Januar 2021, vorbehaltlich anderer Festlegungen, die nach der Rücksprache zwischen Schulaufsicht und Gesundheitsämtern vorzunehmende Unterrichtsorganisation gemäß Stufenzuordnung.

Wie im Schreiben vom 27. November 2020 mitgeteilt, gibt es ab einer Inzidenz von mehr als 200 im Land Berlin die Möglichkeit für die allgemeinbildenden weiterführenden Schulen, freiwillig in das Alternativszenario gemäß Handlungsrahmen 2020/21) zu wechseln, davon ausgenommen sind die Jahrgangsstufe 7 und die abschlussrelevanten Jahrgangsstufen. Die in dem genannten Schreiben geltenden Regelungen werden hiermit über den 08. Januar 2021 hinaus bis zum 15. Januar 2021 verlängert.

### **Schnelltestungen an Schulen**

Ab dem 04. Januar 2021 stehen in Ergänzung zu den bisherigen Möglichkeiten für asymptomatische Testungen des pädagogischen und nichtpädagogischen Personals zusätzlich mobile Teststellen für **Schnelltestungen** an Berliner Schulen zur Verfügung.

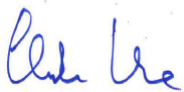
In enger Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Gleichstellung und Pflege kommen bis zu acht Test-Busse mit einer täglichen Testkapazität von rund 1600 Testungen in die Schulen und führen vor Ort - mit ausgebildetem medizinischem Personal - die Schnelltestungen durch. Die Auswahl der Testorte erfolgt auf Grund der von den Schulen täglich zur Verfügung gestellten Informationen bezüglich positiv getesteter Dienstkräfte. Die Informationen werden in ihren Trends ausgewertet und priorisiert. Getestet werden auf freiwilliger Basis alle Dienstkräfte, die nicht selbst Indexfall oder Kontaktperson 1 sind (diese befinden sich in Quarantäne). Mit Hilfe der Testungen ist es möglich, in den Einrichtungen weitere infizierte Dienstkräfte, die bisher symptomfrei sind, zu identifizieren und in häusliche Isolation zu geben. Weitergehende Informationen gehen Ihnen in einem gesonderten Schreiben zu.

Die Regelungen dieses Schreibens zur Schulorganisation gelten vorbehaltlich der Beschlussfassung des Senats ab Dienstag, den 15. Dezember 2020.

Wir möchten uns erneut an dieser Stelle auch im Namen der Senatorin ausdrücklich bei Ihnen und Ihren Kollegien für Ihr großes Engagement und Ihre Arbeit zum Wohle der Kinder und Jugendlichen in unserer Stadt bedanken. Wir bitten Sie, die Schulgemeinschaft über die geänderten Regelungen zu informieren. Im Lichte der aktuellen Diskussion bitten wir bereits jetzt um Verständnis, falls kurzfristig ein weiteres Schreiben mit ergänzenden Regelungen notwendig werden sollte.

Wir wünschen Ihnen weiterhin Gesundheit und gutes Gelingen!

Mit freundlichen Grüßen



Christian Blume  
Leiter der Abteilung I



Thomas Duveneck  
Leiter der Abteilung II



Mirko Salchow  
Leiter der Abteilung IV (komm.)